

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes

Drucksache: 361/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Entscheidung 2009/750/EG der Kommission über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten in deutsches Recht. Mit der Einführung eines europäischen elektronischen Mautdienstes in der EU soll der grenzüberschreitende Straßengütertransport in Europa entbürokratisiert werden, indem die Entrichtung der Mautgebühren auf Grundlage eines einzigen Vertrages mit einem einzigen Anbieter von mautdienstbezogenen Leistungen und mit nur einem Fahrzeuggerät in der gesamten EU ermöglicht wird.

Die Umsetzung der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben erfordert eine Überarbeitung des Mautsystemgesetzes und eine Anpassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes sowie der LKW-Maut-Verordnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Rechtsrahmen dafür schaffen, dass interessierte Anbieter mautbezogene Leistungen in Deutschland anbieten können. Der Mautdienst betrifft lediglich die Art der Maut- und Gebührenerhebung. Er steht in keinem Zusammenhang mit den Grundsatzentscheidungen der Mitgliedstaaten der EU über die Erhebung einer Maut für bestimmte Arten von Fahrzeugen, mit der Höhe der Gebühren oder mit dem Zweck ihrer Erhebung.

Durch die Einführung des Mautdienstes wird keine Veränderung bei den Mauteinnahmen erwartet. Der Erfüllungsaufwand des Bundes soll aus den Mauteinnahmen finanziert werden. Kosten des Mautdienstes, die nicht bereits in die Mautsätze eingeflossen sind, sollen auf die Anbieter umgelegt werden. Den Straßengüterkraftverkehrsunternehmen bietet sich die Möglichkeit, administrative Kosten der Mauterhebung zu senken.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.